

Allgemeine Notenbankpolitik

1. IWF - Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen

Nr. 385

Das I. Departement teilt mit:

Ausgangslage

Das Direktorium befasste sich letztmals am 24. Juni 1993 eingehend mit der Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage zur Verlängerung der AKV. Es lehnte den vom EFD in die Ämterkonsultation gegebenen "Botschaftsentwurf für einen Bundesbeschluss betreffend die Gewährung von Krediten an den Internationalen Währungsfonds" (welcher dem Bundesrat eine Art Verfügungsrecht über die Währungsreserven der SNB zwecks Kreditgewährung an den IWF eingeräumt hätte) ab und beharrte auf dem Erlass eines einfachen, auf die Verlängerung der AKV-Teilnahme der Schweiz beschränkten Bundesbeschlusses (P. Nr. 260/1).

In der Folge wurde die Haltung der SNB dem Direktor der Eidg. Finanzverwaltung mit ausführlicher rechtlicher Begründung mitgeteilt (Brief vom 24. Juni 1993).

Umschwenken des EFD auf das Konzept der SNB

Ende Juli 1993 teilte der Chef Sektion Währung und IWF der Eidg. Finanzverwaltung dem Bereichsleiter Recht und Dienste der SNB telefonisch mit, das EFD sei bereit, eine neue Ämterkonsultation über einen Botschaftsentwurf für einen "Bundesbeschluss über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds" durchzuführen. Die Argumente der SNB seien überzeugend. Das I. Departement orientierte darauf das Direktorium am 5. August 1993 über die neue Situation und legte den Entwurf des Bundesbeschlusses vor (P. Nr. 324).

Verlauf der zweiten Ämterkonsultation

Der Entwurf des Bundesbeschlusses, den die EFV zu Beginn der zweiten Ämterkonsultation zur Diskussion stellte, war inhaltlich identisch mit jenem, den die SNB mit Brief vom 24. Juni 1993 beantragt hatte. Er stützte sich jedoch - gleich wie der Verlängerungsbeschluss von 1988 - bloss auf Art. 8 BV (Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten) als Verfassungsgrundlage. Die SNB hatte demgegenüber beantragt, den Bundesbeschluss sowohl auf Art. 8 BV als auch auf Art. 39 BV (Notenbankartikel) abzustützen. Damit werde klar zum Ausdruck gebracht, dass die Kredite unter den AKV aus den Währungsreserven der SNB finanziert würden. Auch stützten sich dann der Währungshilfebeschluss, der AKV-Beschluss und das Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods einheitlich auf Art. 8 und Art. 39 BV als Verfassungsgrundlage. Diese Auffassung setzte sich schliesslich gegen jene des Rechtsdienstes des EFD durch.

Unerwartet erhob jedoch das Bundesamt für Justiz in der Ämterkonsultation Bedenken gegen das geplante Vorgehen. In seiner Stellungnahme vom 18. August 1993 hielt es u.a. fest: "Da die Schweiz es versäumt hat, innert der von den Allgemeinen Kreditver-



einbarung vorgesehenen Frist mitzuteilen, dass sie sich nicht mehr an der vom Fonds beschlossenen Verlängerung beteiligt, ist die Verlängerung für die Schweiz bereits rechtswirksam geworden. Eine allfällige Nichtgenehmigung durch die Bundesversammlung vermöchte daran nichts zu ändern. Insofern verkommt die zu späte formelle Genehmigung durch die Bundesversammlung geradezu zur Farce." Die EFV forderte darauf den Leiter des Bereichs Recht und Dienste der SNB dazu auf, das Bundesamt für Justiz im direkten Gespräch zum Rückzug seines Vorbehaltes zu bewegen. Dies gelang schliesslich unter Hinweis darauf, dass (1) die SNB als Teilnehmende Institution gegenüber dem Fonds verpflichtet sei, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, "um die Regeln und Bedingungen dieses Beschlusses erfüllen zu können" (§ 11c AKV) und (2) die Verlängerung des Bundesbeschlusses auch die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Regeln über die Zusammenarbeit Bundesrat/SNB (Bundesratsbeschluss vom 4. April 1984) abgebe.

Botschaft des Bundesrates zum Verlängerungsbeschluss

Nachdem die materiellen Vorbehalte ausgeräumt waren, konnte der Text der Botschaft - unter Mitarbeit der SNB (MAH, D, KL) - redaktionell bereinigt werden. Die Vorlage wurde am 2. September 1993 vom EFD an den Bundesrat versandt und dürfte von ihm an der nächsten Sitzung verabschiedet werden. Ob dies reicht für eine Behandlung in der Herbstsession der eidg. Räte, ist offen.

Der Text der Botschaft ist bewusst knapp gehalten, soll das Gesetzesvorhaben dem Parlament doch im Kern als Fortführung eines bisherigen Engagements (das den Finanzhaushalt des Bundes nicht belastet) unterbreitet werden. Zwei Punkte seien immerhin kurz erwähnt:

- In Abschnitt 6 (2. Absatz) wird versucht, möglichst unauffällig darüber hinwegzugehen, dass der Verlängerungsbeschluss den eidg. Räten nicht innert der Rücktrittsfrist (bis zum 26. Juni 1993) unterbreitet wurde. Der Akzent wird auf die innerstaatliche Ermächtigung der SNB zur weiteren Teilnahme an den AKV gelegt.
- In Abschnitt 7 verzichtet man darauf, die Höhe der schweizerischen Kreditzusage näher zu begründen. Bekanntlich war diese 1983 mit 6 % überproportional hoch angesetzt worden, weil man von der Schweiz - damals noch nicht Mitglied der Institutionen von Bretton Woods - eine Art Kompensation für die Ersparnis der Quotenleistung erwartete. Im Parlament soll indes nach dem Willen des EFD keine Diskussion um die Höhe der schweizerischen Zusage ausgelöst werden.

Der Text des Bundesbeschlusses entspricht dem Vorschlag der SNB vom 24. Juni 1993.

Beschluss

Das Direktorium nimmt befriedigt davon Kenntnis, dass es gelungen ist, trotz vielfacher Widerstände eine gute Lösung zu finden. Der Bundesrat hat die Botschaft inzwischen verabschiedet.

Notiz zu Protokoll

Protokollauszug an das I. Departement